

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2017

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2015
und
Stellungnahme 2016
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017



Bemerkungen 2017

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2015

und

Stellungnahme 2016 zur Planung der
Landesregierung vom 06.09.2016 zum
Abbau des strukturellen Finanzierungs-
defizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

15. Zuwendungen für das Nordfriesische Institut

Die Zuwendungen des Landes für das Nordfriesische Institut haben sich seit 2012 mehr als verdoppelt. Sie sind von 200 T€ auf fast 439 T€ gestiegen. Dafür fehlt eine belastbare Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse.

Die Zuwendungen sind Teil der verfassungsrechtlich verankerten Förderung der friesischen Volksgruppe. Dabei muss das haushaltsrechtliche Regelwerk beachtet werden.

Eine neue Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Nordfriesischen Institut muss messbare Ziele und detaillierte, quantitative Angaben zu den vereinbarten Leistungen enthalten.

15.1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung seit mehr als 50 Jahren

Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die friesische Volksgruppe hat Anspruch auf Schutz und Förderung.¹ Dieser Verfassungsauftrag begründet eine auf Dauer angelegte Verpflichtung des Landes.

Das Nordfriesische Institut (Nordfriisk Instituut) ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland für die Pflege, Förderung und Erforschung der friesischen Sprache, Geschichte und Kultur. Dies geschieht durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit, durch die Unterhaltung einer Fachbibliothek und eines Archivs. Zudem werden Lehrkräfte und Studierende beratend durch die Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien unterstützt. Das Institut wurde 1965 gegründet. Träger ist der 1948 gegründete Verein Nordfriesisches Institut e. V.

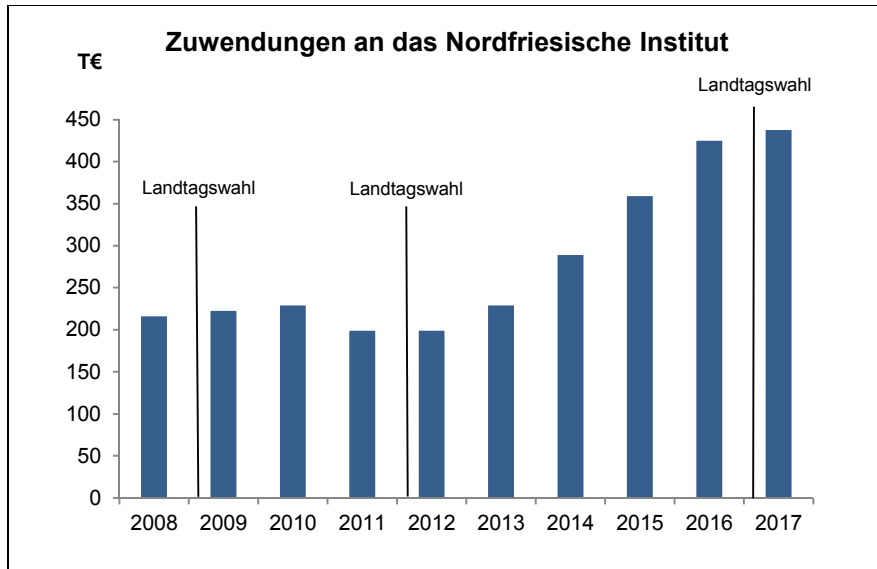
Die alte Volksschule Bredstedt ist seit 1990 Sitz des Instituts. Grundstück und Gebäude gehören der Stadt Bredstedt, die 2015 nach einem Erweiterungsbau den Mietvertrag für das Institut bis 2043 verlängert hat.

15.2 Finanzielle Förderung durch das Land

Die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten obliegen der Staatskanzlei. Zuwendungen zugunsten der friesischen Volksgruppe werden im Landeshaushalt im Kapitel 03 03 - Minderheiten und Grenzverbände - in einer eigenen Maßnahmegruppe veranschlagt. Innerhalb einer einzigen

¹ Art. 6 Abs. 2 LV vom 02.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 344.

Legislaturperiode haben sich die Landesmittel für die Friesen von 2012 bis 2017 mehr als verdoppelt. Sie erhöhten sich von 2012 bis 2017 von 257,9 T€ auf 525,1 T€. Dabei machen die Zuwendungen für das Nordfriesische Institut den größten Anteil aus. Deshalb haben sich auch diese seit 2012 ebenfalls mehr als verdoppelt. Sie steigen bis 2017 von 200 T€ auf 438,8 T€:



15.3 Ziel- und Leistungsvereinbarung als Ersatz für Förderrichtlinien

Zuwendungen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn messbare Ziele, Voraussetzungen und Umfang der Leistungen im Einzelnen in Förderrichtlinien festgelegt sind.¹ Solche gibt es für die Zuwendungen an das Nordfriesische Institut nicht. Stattdessen haben die Landesregierung und der Trägerverein des Instituts am 18.11.2013 eine Ziel- und Leistungsvereinbarung geschlossen. Darin sollte „dezidiert“ festgelegt werden, welche Leistungen das Institut künftig erbringen soll und welche finanziellen Mittel das Land dafür zur Verfügung stellt.²

Entgegen der Ankündigung enthält die unterzeichnete Ziel- und Leistungsvereinbarung jedoch keine „dezidierten“, insbesondere keine messbaren Ziele. Für die Zeit bis 2017 weist sie als finanzielle Leistung des Landes allerdings exakt die Beträge aus, die der Staatskanzlei im August 2013 vom Vorsitzenden der SSW-Landtagsgruppe zusammen mit einer Entwurfsfassung für die Ziel- und Leistungsvereinbarung zugeleitet worden waren, nämlich:

¹ Nr. 1.4 der VV zu § 44 LHO.

² Umdruck 18/1860 vom 13.11.2013, Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2014 („Nachschiebeliste“).

für 2014:	290.200 € - Erhöhung um 60.000 €,
für 2015:	360.200 € - Erhöhung um 70.000 €,
für 2016:	426.000 € - Erhöhung um 65.800 €,
für 2017:	438.800 € - Erhöhung um 12.800 €.

Nach Auffassung der **Staatskanzlei** enthält die Vereinbarung eine detaillierte Auflistung der vom Nordfriesischen Institut zu erbringenden Leistungen. Diese würden im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung überprüft. Darüber hinaus hat sich die Staatskanzlei *„den Hinweis erlaubt, dass Gespräche zwischen Vertretern der regierungstragenden Fraktionen und der Landesregierung bei aktuellen Themen von politischer Relevanz durchaus übliche Praxis“* seien.

Der **LRH** stellt fest: Die Benennung der Haushaltsansätze durch den Vorsitzenden der SSW-Landtagsgruppe entbindet die Staatskanzlei nicht von der Pflicht zu prüfen, ob die genannten Ansätze gerechtfertigt sind.

Für den jährlichen Anstieg der Zuwendungen fehlt eine belastbare Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse. Wenn das Land schon auf Förderrichtlinien verzichtet, müssen aber in jedem Fall messbare Ziele festgelegt und detaillierte, quantitative Angaben zum Umfang der Leistungen definiert werden. Hierfür kommen beispielsweise infrage:

- Anzahl der Medienbestände,
- Anzahl der Publikationen,
- Art und Umfang von Lehrmaterialien.

Der LRH verkennt nicht, dass bestimmte Leistungen nur schwer zu quantifizieren sind. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um nicht monetär bewertbare Leistungen handelt. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung enthält aber genügend Kriterien, für die Messzahlen gebildet werden können.

Das Land strebt an, die Ziel- und Leistungsvereinbarung über den 31.12.2017 hinaus zu verlängern. Zuvor sollten messbare Ziele und Leistungsmengen festgelegt werden.

Die **Staatskanzlei** hat angekündigt, dass die Anregungen des LRH zur Präzisierung von Zielen beim Abschluss der neuen Ziel- und Leistungsvereinbarung berücksichtigt werden sollen.

Das **Nordfriesische Institut** bestätigt, dass das haushaltsrechtliche Regelwerk selbstverständlich auch bei der friesischen Volksgruppe beachtet werden müsse.

Der LRH hat im Übrigen eine durchgängig ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts festgestellt. Sie ist von hohem Engagement geprägt. Kritik und Anregungen des LRH wurden angenommen.